



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 22.03.2006 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

WAHLEN

134. Ergebnis der Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden der Berufungskommission „Religionswissenschaft“

SONSTIGE INFORMATIONEN

135. Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten

22. Stück – Ausgegeben am 22.03.2006 – Nr. 134-135

WAHLEN

134. Ergebnis der Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden der Berufungskommission „Religionswissenschaft“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission "Religionswissenschaft" am 20. März 2006 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Ulrich KÖRTNER zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
K ö r t n e r

SONSTIGE INFORMATIONEN

135. Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten

Kooperationsabkommen

zwischen
der Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien,
der Technischen Universität Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien,
der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien,
der Universität für Bodenkultur Wien, Gregor Mendel-Str. 33, 1180 Wien,
der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien,
der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien

und
dem Verein Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) - Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation, Alser Straße 4/1/3/8, 1090 Wien

Präambel

(1) Der Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) - Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“ wurde von der Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien und der Veterinärmedizinischen Universität Wien gemäß § 18 Allgemeines Hochschulstudienengesetz eingerichtet, gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsstudienengesetz 1997 ab 1. August 1997 und gemäß § 124 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 ab 1. Jänner 2004 übergeleitet.

(2) Der Vorstudienlehrgang dient zur Vorbereitung der internationalen / ausländischen Studierenden auf vom Rektorat gemäß § 63 Abs. 10 und 11 Universitätsgesetz 2002 (Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache) und gemäß § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (besondere Universitätsreife) vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen sowie zur Abnahme der genannten Prüfungen. Darüber hinaus können am Vorstudienlehrgang auch studienvorbereitende oder studienbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche sonstige studienrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln (z.B. EDV-Kurse). Die studien- und organisationsrechtlichen Belange des Universitätslehrganges werden im Statut des Vorstudienlehrganges geregelt.

(3) Die Universitäten arbeiten hinsichtlich der organisatorischen und wirtschaftlichen Belange mit dem Verein „Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) - Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation“ zusammen. Das vorliegende Kooperationsabkommen regelt diese Zusammenarbeit.

§ 1 Aufgaben des ÖAD

Der ÖAD verpflichtet sich zur:

- a) Personalverwaltung im erforderlichen Ausmaß. Für die Funktion der Direktorin oder des Direktors und für die Funktion der Administratorin oder des Administrators des Vorstudienlehrganges werden entweder vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hierfür dem ÖAD dienstzugeteilte Bundesbedienstete („Lebenssubventionen“) oder hiezu im Einvernehmen mit der VWU-Kommission vom ÖAD beschäftigte Personen herangezogen. Die Lehrkräfte werden als „Lebenssubventionen“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für den Vorstudienlehrgang zur Verfügung gestellt. Falls die vom Bundesministerium zur Verfügung gestellten Lehrkräfte bzw. Werteinheiten bzw. Dienstverträge der Lehrkräfte zur Erfüllung der Aufträge der VWU-Kommission nicht ausreichen, wird der ÖAD bei ausreichender Finanzierungsgrundlage entweder
 - a. die bestellten Lehrkräfte für die zusätzlichen Tätigkeiten entlohnen,
 - b. weitere qualifizierte Lehrkräfte im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor aufnehmen, oder
 - c. ausnahmsweise ergänzende Kurse durch geeignete Kursveranstalter durchführen lassen.
- b) Bereitstellung und Instandhaltung für den Unterrichtsbetrieb geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung der Vorbereitungskurse sowie der damit verbundenen Verwaltung / Administration, je nach Bedarf und finanzieller Bedeckbarkeit;
- c) Bereitstellung und Instandhaltung für den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb erforderlicher Lehrmittel, Ausstattungen und Einrichtungen in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor des Vorstudienlehrganges und nach finanzieller Bedeckbarkeit;
- d) Bereitstellung und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten und Infrastruktur sowie Bereitstellung von geeignetem Personal zur Führung eines Sekretariats zur Wahrnehmung der administrativen Aufgaben sowie zur Unterstützung der Direktorin oder des Direktors sowie der Administratorin oder des Administrators;
- e) Einhebung und Verwaltung des Lehrgangsbeitrages im Auftrag der Universitäten;
- f) Wirtschaftsverwaltung für den Vorstudienlehrgang: Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Rechnungswesens und der gesamten finanziellen Gebarung für den Vorstudienlehrgang inklusive Verwaltung des Vermögens nach § 4 dieses Abkommens (insbesondere durch Führung entsprechender Bankkonten, Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses, Personalverrechnung für privatrechtlich angestellte Personen, Buchhaltung, Kontrolle durch Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer des ÖAD, Ankauf und Verwaltung der erforderlichen Sachausstattung);
- g) Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die VWU-Kommission.

§ 2 Aufgaben der Universitäten

(1) Die Universitäten verpflichten sich zur:

- a) Beauftragung des Vorstudienlehrganges Wien mit der Vorbereitung für und die Abnahme von sämtlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 63 Abs. 10 und 11 und § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002;
- b) Einweisung internationaler / ausländischer Studierender, welchen Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben wurden, an den Vorstudienlehrgang Wien je nach verfügbaren Kontingenten und im Einvernehmen mit der Direktorin oder des Direktors des VWU;
- c) Wahrnehmung der studien- und organisationsrechtlichen Agenden des Universitätslehrganges gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem Statut des Vorstudienlehrganges durch die hiezu befugten Organe der Universitäten:
 - a. Festsetzung des Lehrgangsbeitrages durch die Senate der eingangs genannten Universitäten auf Vorschlag der VWU-Kommission,
 - b. Bestellung und Entsendung der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden jeder Universität für die Prüfungskommissionen zur Ablegung der Ergänzungsprüfung durch die Rektorate jeder Universität,
 - c. Entsendung je einer Vertreterin oder eines Vertreters jeder Universität in die VWU-Kommission durch die Rektorate;
- d) Beratung in fachlichen und pädagogischen Angelegenheiten;
- e) Ermächtigung/Beauftragung des ÖAD zur Einhebung und Verwaltung des Lehrgangsbeitrags und der Prüfungsgebühren sowie zur Durchführung der Gebarung gemäß dem von der VWU-Kommission beschlossenen Jahresvoranschlag.

(2) Jede Universität wird den Vorstudienlehrgang über eine beabsichtigte Änderung der Vorgangsweise oder des Umfangs der Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zeitgerecht informieren (z.B. Vorschreibung neuer Fächer für Ergänzungsprüfungen).

§ 3 Aufnahme der Studierenden

Am Vorstudienlehrgang können gemäß dem Statut des Vorstudienlehrganges aufgenommen werden:

- a) Studierende, denen mit Bescheid des Rektorats einer der eingangs genannten Universitäten die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben wurde,
- b) Studierende, denen mit Bescheid des Rektorats einer der eingangs genannten Universitäten die Ablegung einer oder mehrerer Ergänzungsprüfung/en zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgeschrieben wurde,
- c) sonstige Studierende nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten und nach Beschluss der VWU-Kommission.

§ 4 Wirtschaftsführung, Finanzen

(1) Das Vermögen des Vorstudienlehrganges ist ein zweckgebundenes Vermögen der beteiligten Universitäten, soweit dieses aus Mitteln der Lehrgangsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vorstudienlehrganges angeschafft wurde. Das Vermögen wird vom Österreichischen Austauschdienst im Auftrag und unter Aufsicht der Universitäten (im Wege der VWU-Kommission) verwaltet.

22. Stück – Ausgegeben am 22.03.2006 – Nr. 135

(2) Das Vermögen des Vorstudienlehrganges wird zur kostendeckenden Erfüllung der ihm gemäß Statut und Beschlüssen der VWU-Kommission übertragenen Aufgaben verwendet. Eine Zuschusspflicht bzw. Ausfallhaftung seitens der Universitäten besteht nicht.

(3) Für den Besuch des VWU haben die Studierenden einen Lehrgangsbeitrag für jedes Semester zu entrichten. Bei der Festsetzung der Höhe sind die wirtschaftlichen Erfordernisse für den kostendeckenden Betrieb des Lehrgangs zu berücksichtigen.

(4) Für die Ablegung der Ergänzungsprüfungen sind Prüfungsgebühren zu entrichten. Die Prüfungsgebühren werden vom ÖAD für den Vorstudienlehrgang eingehoben und als Prüfungsentschädigungen vom ÖAD an die Prüferinnen und Prüfer ausbezahlt.

(5) Der ÖAD ist berechtigt, für seine Aufwendungen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Führung des Vorstudienlehrgangs Wien (z.B. Buchhaltung, Personalverrechnung, EDV-Betreuung, Wirtschaftsführung, juristische Beratung, etc.) Verwaltungskosten zu verrechnen. Diese sind im Jahresvoranschlag und im Rechnungsabschluss auszuweisen.

(6) Der ÖAD erstellt jährlich bis zum 30. Oktober in Zusammenarbeit mit der Direktorin oder dem Direktor des Vorstudienlehrganges einen Jahresvoranschlag für das folgende Jahr, welcher von der VWU-Kommission zu beraten und zu genehmigen ist. Der Jahresvoranschlag ist gegliedert in:

1. Einnahmen

- a. aus Lehrgangsbeiträgen,
- b. aus Prüfungsgebühren,
- c. aus Subventionen und Spenden,
- d. aus Projektförderung,
- e. aus sonstigen Aktivitäten.

2. Ausgaben

- a. Personalkosten,
- b. Verwaltungskosten des Vorstudienlehrganges, getrennt in Kosten des Unterrichts- und des administrativen Bereiches,
- c. Verwaltungskosten des ÖAD,
- d. Kosten aus Projekten.

(7) Die Einnahmen und Ausgaben werden unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des letzten Geschäftsjahres veranschlagt. Der Voranschlag hat mit Bruttobeträgen sämtliche im Laufe des nächsten Geschäftsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen und ist übersichtlich zu gliedern. Die einzelnen Beträge sind, soweit dafür Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge) vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen, sonst vorsichtig zu schätzen. Der Voranschlag ist so abzufassen, dass die Einnahmen und Ausgaben unter Bedachtnahme auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage ausgeglichen sind. Im Voranschlag sind zum Vergleich die für das Vorjahr geltenden Ansätze sowie die Erfolgszahlen des zweitvorangegangenen Jahres auszuweisen.

(8) Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres übermittelt der ÖAD der VWU-Kommission bis spätestens 30. April des Folgejahres den Rechnungsabschluss über das Vermögen des Vorstudienlehrganges Wien zur Kenntnisnahme.

(9) Der ÖAD ist verpflichtet,

- durch geeignete Kontrollmechanismen die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Widmungsgemäßheit bei der Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vorstudienlehrganges mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicherzustellen,
- den Universitäten alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung seiner Aufgaben verzögern oder unmöglich machen,
- alle mit Wirtschaftsführung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von sieben Jahren aufzubewahren,
- den zuständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Universitäten und der VWU-Kommission die Einsicht in die Verwaltungsunterlagen an Ort und Stelle zu gestatten sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen.

(10) Dem ÖAD ist es gestattet, im Rahmen der nationalen und europäischen Vorgaben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in fachlich begründeten Fällen Beauftragungen an Dritte zur Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten vorzunehmen.

(11) Der ÖAD unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Mittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Aufsichtsorgan

(1) Die VWU-Kommission nimmt die Kompetenzen der Universitäten als Aufsichtsorgan für die Wirtschaftsführung am Vorstudienlehrgang wahr. Ihr obliegt auch die Beschlussfassung in wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 des Statuts.

(2) In allen sonstigen organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen haben die VWU-Kommission und der ÖAD das Einvernehmen herzustellen.

§ 6 Kündigung des Abkommens, Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. September jedes Jahres gekündigt werden.

(2) Das Vermögen des Vorstudienlehrganges wird bei Beendigung des Abkommens entweder

- a. auf den von den Universitäten zu nominierenden Nachfolgeträger für den Vorstudienlehrgang, oder
- b. bei Auflösung des Lehrganges nach Liquidation anteilig (nach den Studierendenzahlen jeder Universität am Vorstudienlehrgang in den letzten 10 Jahren unter Berücksichtigung eventueller Bar- oder Sacheinlagen der einzelnen Universitäten) den eingangs genannten Universitäten übertragen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.

(4) Für alle aus diesem Abkommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien im bezirksgerichtlichen Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Wien - Alsergrund und im Verfahren vor den Gerichtshöfen die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.

(5) Dieser Vertrag wird in sieben Gleichschriften ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei eine Gleichschrift erhält.

22. Stück – Ausgegeben am 22.03.2006 – Nr. 135

(6) Dieser Vertrag tritt mit 01. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, am

Wien, am

Für die Universität Wien:
Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

Für die Technische Universität Wien:
Der Vizerektor:
K a i s e r

Für die Wirtschaftsuniversität Wien:
Die Vizerektorin:
S p o r n

Für die Universität für Bodenkultur Wien:
Die Vizerektorin:
S t a u d a c h e r

Für die Veterinärmedizinische Universität Wien:
Der Vizerektor:
K ü n z e l

Für die Medizinische Universität Wien:
Der Vizerektor:
M a l l i n g e r

Für den Österreichischen Austauschdienst:
Der Präsident:
E b e n b a u e r

Für den Österreichischen Austauschdienst:
Der Generalsekretär:
H ö r m a n n

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.